



Europäischer Rat

Brüssel, den 11. Dezember 2020
(OR. en)

EUCO 22/20

CO EUR 17
CONCL 8

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Tagung des Europäischen Rates (10. und 11. Dezember 2020)
– Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der obengenannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

Der Europäische Rat hat des ehemaligen französischen Präsidenten Valéry Giscard d'Estaing gedacht, der am 2. Dezember 2020 verstorben ist. Er war eine treibende Kraft des europäischen Projekts und hat eine zentrale Rolle bei der Einrichtung des Europäischen Rates gespielt.

I. MFR/NGEU

1. Der Europäische Rat erinnert daran, dass sich die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und ihre Organe alle der Förderung und Achtung der Werte verschrieben haben, auf die sich die Union gründet, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, wie in den Verträgen niedergelegt. Er erinnert ferner daran, dass in Artikel 7 EUV das Verfahren für das Vorgehen bei Verletzungen der in Artikel 2 EUV genannten Werte festgeschrieben ist.
2. Damit eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann und die zu dem Entwurf der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union vorgebrachten Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise, wie diese Verordnung angewandt werden wird, ausgeräumt werden können, betont der Europäische Rat, dass die Verordnung unter uneingeschränkter Achtung des Artikels 4 Absatz 2 EUV – insbesondere der jeweiligen nationalen Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt, des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung sowie der Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten – anzuwenden ist.

Der Europäische Rat verständigt sich auf Folgendes:

- a) Ziel der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ist es, den Haushalt der Union, einschließlich „NextGenerationEU“, die wirtschaftliche Haushaltsführung und die finanziellen Interessen der Union zu schützen. Der Haushalt der Union, einschließlich „NextGenerationEU“, muss vor jeder Art von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten geschützt werden.
- b) Die Anwendung des Konditionalitätsmechanismus im Rahmen der Verordnung wird objektiv, fair, unparteiisch und faktengestützt erfolgen; dabei werden ein ordnungsgemäßes Verfahren, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten gewährleistet.

- c) Um die Achtung dieser Grundsätze sicherzustellen, beabsichtigt die Kommission, Leitlinien zu der Art und Weise, wie sie die Verordnung anwenden wird, einschließlich einer Methode für die Durchführung ihrer Bewertung, zu entwickeln und anzunehmen. Diese Leitlinien werden in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erstellt. Sollte eine Nichtigkeitsklage zu der Verordnung erhoben werden, so werden die Leitlinien nach dem Urteil des Gerichtshofs fertiggestellt, sodass etwaige relevante Elemente, die sich aus dem Urteil ergeben, einbezogen werden können. Die Präsidentin der Kommission wird den Europäischen Rat umfassend unterrichten. Die Kommission wird keine Maßnahmen im Rahmen der Verordnung vorschlagen, solange die Leitlinien nicht fertiggestellt sind.
- d) Bei der Anwendung des Mechanismus wird sein subsidiärer Charakter geachtet. Maßnahmen im Rahmen des Mechanismus werden nur dann erwogen, wenn andere Verfahren nach dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, der Haushaltsordnung oder Vertragsverletzungsverfahren im Rahmen des Vertrags, keinen wirksameren Schutz des Haushalts der Union ermöglichen.
- e) Die Maßnahmen im Rahmen des Mechanismus müssen im Verhältnis zu den Auswirkungen der Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit auf die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union oder auf die finanziellen Interessen der Union stehen, und der ursächliche Zusammenhang zwischen diesen Verletzungen und den negativen Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der Union muss hinreichend direkt und ordnungsgemäß festgestellt worden sein. Die bloße Feststellung einer Verletzung der Rechtsstaatlichkeit reicht nicht aus, um den Mechanismus auszulösen.
- f) Die in der Verordnung genannten Auslösefaktoren sind als erschöpfende Liste homogener Elemente, in die keine Faktoren oder Ereignisse anderer Art aufgenommen werden können, zu lesen und anzuwenden. Die Verordnung bezieht sich nicht auf generelle Mängel.
- g) Jeder förmlichen Einleitung des Verfahrens wird ein gründlicher Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat vorausgehen, um ihm die Möglichkeit zu geben, Abhilfe zu schaffen.

- h) Die Kommission übernimmt die volle Verantwortung dafür, eigenständig zu bewerten, ob die Voraussetzungen für die Annahme von Maßnahmen gegeben sind, ganz gleich ob sie sich dabei auf ihre eigenen Informationen oder auf die Informationen Dritter stützt. Sie übernimmt die volle Verantwortung für die Richtigkeit und Relevanz der Informationen und Erkenntnisse, auf die sie ihre Bewertung stützt. Werden solche Informationen und Erkenntnisse – gleich welchen Ursprungs – für die Zwecke der Verordnung verwendet, so stellt die Kommission sicher, dass ihre Relevanz und ihre Verwendung ausschließlich im Hinblick auf das Ziel der Verordnung, die finanziellen Interessen der Union zu schützen, bestimmt werden.
 - i) Die im Rahmen des Mechanismus erlassenen Maßnahmen werden entweder auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats umgehend überprüft oder aber von der Kommission spätestens ein Jahr nach ihrer Annahme durch den Rat. Beschließt die Kommission, keinen Vorschlag zur Aufhebung der Maßnahmen vorzulegen, so gibt sie die Gründe für ihren Beschluss an und teilt diese auf einer Tagung des Rates mit.
 - j) Stellt der betreffende Mitgliedstaat ein Ersuchen nach Erwägungsgrund 26 der Verordnung, so setzt der Präsident des Europäischen Rates den Punkt auf die Tagesordnung des Europäischen Rates. Der Europäische Rat wird anstreben, einen gemeinsamen Standpunkt zu der Angelegenheit zu formulieren.
 - k) Die Verordnung wurde als integraler Bestandteil des neuen Haushaltszyklus ausgehandelt und gilt daher ab dem 1. Januar 2021; die Maßnahmen gelten nur für Mittelbindungen, die im Rahmen des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens, einschließlich „NextGenerationEU“, beginnen.
3. Der Europäische Rat begrüßt die Absicht der Kommission, bei der Beschlussfassung über die Verordnung eine Erklärung für das Ratsprotokoll abzugeben, in der sie sich verpflichtet, die unter Nummer 2 genannten Elemente, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen, bei der Anwendung der Verordnung zu berücksichtigen.

4. Der Europäische Rat ist sich darin einig, dass die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Elemente eine angemessene und dauerhafte Antwort auf die geäußerten Bedenken darstellen, unbeschadet der Rechte der Mitgliedstaaten nach Artikel 263 AEUV. Vor diesem Hintergrund ersucht er das Europäische Parlament und den Rat, unverzüglich die erforderlichen Schritte für die Annahme des gesamten Pakets der einschlägigen Instrumente, einschließlich der Verordnung über den Mehrjährigen Finanzrahmen und des Eigenmittelbeschlusses, einzuleiten. Die Mitgliedstaaten werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um den Eigenmittelbeschluss im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernissen zu billigen, damit er rasch in Kraft treten kann.

II. COVID-19

5. Der Europäische Rat begrüßt die jüngsten positiven Meldungen über die Entwicklung wirksamer Impfstoffe gegen COVID-19 sowie den Abschluss von Abnahmegarantien durch die Kommission.
6. Die Verfügbarkeit von Impfstoffen bedeutet aber nicht, dass die Pandemie vorüber ist. Die epidemiologische Lage in Europa ist weiterhin besorgniserregend, auch wenn die erheblichen Anstrengungen aller Früchte zu tragen beginnen. Wir müssen daher unsere Bemühungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus fortsetzen, um weitere Infektionswellen zu verhindern.
7. Der Europäische Rat begrüßt die Koordinierung der bisherigen Anstrengungen auf EU-Ebene und verpflichtet sich, diese Koordinierung zu intensivieren, insbesondere in Vorbereitung auf die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen und die Wiederherstellung normaler Reisebedingungen einschließlich des grenzüberschreitenden Tourismus, sobald es die Gesundheitslage erlaubt. Er ist sich darin einig, dass der Austausch von Erfahrungen und Zukunftsplänen verbessert werden muss. Aufbauend auf den Arbeiten der vergangenen Wochen ersucht er die Kommission, einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem gemeinsamen Rahmen für Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung von Testergebnissen vorzulegen. Ferner sollte ein koordinierter Ansatz für Impfbescheinigungen entwickelt werden.

8. Der Europäische Rat betont, wie wichtig die Vorbereitung einer zügigen Bereitstellung und Verteilung der Impfstoffe einschließlich der Entwicklung nationaler Impfstrategien ist, um sicherzustellen, dass die Impfstoffe den Bürgerinnen und Bürgern der EU zeitnah und in koordinierter Weise zur Verfügung gestellt werden. Es ist wichtig, klare sachliche Informationen über die Impfstoffe bereitzustellen und Desinformation zu bekämpfen.
9. Die Impfung sollte als weltweites öffentliches Gut behandelt werden. Die EU wird ihre Anstrengungen fortsetzen, um zur internationalen Reaktion auf die Pandemie beizutragen, auch durch die COVAX-Fazilität, die einen fairen Zugang zu erschwinglichen Impfstoffen für alle garantieren soll.
10. Der Europäische Rat betont, dass die Arbeit zur Stärkung der Resilienz im Gesundheitsbereich fortgeführt werden muss, unter anderem indem die Vorschläge für eine Gesundheitsunion vorangebracht werden und das Potenzial der Gesundheitsdaten in Europa voll ausgeschöpft wird.
11. Um für mögliche künftige Pandemien besser gerüstet zu sein und sie besser zu bewältigen, wird die EU unter Berücksichtigung der laufenden Evaluierungen, einschließlich der Evaluierung der internationalen Gesundheitsvorschriften, Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit fördern, unter anderem durch ein mögliches internationales Abkommen über Pandemien im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation, die im Mittelpunkt der internationalen Zusammenarbeit in Gesundheitsfragen steht.

III. KLIMAWANDEL

12. Um das Ziel einer klimaneutralen EU bis 2050 im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris zu erreichen, muss die EU ihr Ambitionsniveau für das kommende Jahrzehnt erhöhen und ihren Rahmen für die Klima- und Energiepolitik aktualisieren. Der Europäische Rat billigt zu diesem Zweck das verbindliche Ziel der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2030 intern netto um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Er ruft die beiden gesetzgebenden Organe auf, dieses neue Ziel in den Vorschlag für das Europäische Klimagesetz aufzunehmen und das Gesetz rasch zu erlassen.

13. Wir werden unsere Klimaziele auf eine Weise ehrgeiziger gestalten, die es ermöglicht, nachhaltiges Wirtschaftswachstum anzustoßen, Arbeitsplätze zu schaffen, den Bürgerinnen und Bürgern der EU Nutzen für Gesundheit und Umwelt zu bringen und durch die Förderung von Innovation in grünen Technologien zur langfristigen weltweiten Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der EU beizutragen.
14. Das Ziel wird von der EU gemeinsam auf möglichst kosteneffiziente Weise erfüllt werden. Alle Mitgliedstaaten werden sich an diesen Anstrengungen beteiligen, wobei Fairness- und Solidaritätsaspekte berücksichtigt werden und niemand zurückgelassen wird. Das neue Ziel für 2030 muss unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen und nationalen Gegebenheiten und des Emissionsreduktionspotenzials, einschließlich jener der Inselmitgliedstaaten und Inseln, sowie der unternommenen Anstrengungen der Mitgliedstaaten erreicht werden. Der Europäische Rat erkennt an, dass für Verbundnetze, Energiesicherheit für alle Mitgliedstaaten und Energie zu einem für Haushalte und Unternehmen erschwinglichen Preis gesorgt werden muss und das Recht der Mitgliedstaaten, über ihren Energiemix zu entscheiden und die am besten geeigneten Technologien zur gemeinsamen Verwirklichung des Klimaziels für 2030, einschließlich Übergangstechnologien wie Gas, zu wählen, zu achten ist.
15. Für den erheblichen Investitionsbedarf, der sich aus diesen ehrgeizigeren Zielen ergibt, müssen öffentliche Mittel und privates Kapital mobilisiert werden. Die wirtschaftliche Reaktion auf die Coronavirus-Krise eröffnet die Möglichkeit, den nachhaltigen Umbau und die nachhaltige Modernisierung unserer Volkswirtschaften zu beschleunigen und einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen. Das MFR-/NGEU-Paket, einschließlich des Mechanismus für einen gerechten Übergang, muss bestmöglich genutzt werden, um unsere Klimaziele zu erreichen. Wie im Juli 2020 vereinbart, werden Klimaschutzmaßnahmen in den Strategien und Programmen, die über den MFR und NGEU finanziert werden, durchgängig berücksichtigt. Für den Gesamtbetrag der Ausgaben aus dem MFR und NGEU wird ein Gesamtklimaziel von mindestens 30 % gelten, das sich in angemessenen Zielen in den sektoralen Rechtsvorschriften niederschlagen wird.

16. Die EU sollte die Entwicklung gemeinsamer, weltweiter Standards für ein grünes Finanzwesen fördern. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, bis spätestens Juni 2021 einen Gesetzgebungsvorschlag für einen EU-Standard für grüne Anleihen vorzulegen. Ferner begrüßt er den Klimabank-Fahrplan 2021-2025 der EIB-Gruppe, der dazu beitragen wird, dass die EIB-Gruppe ihre Verpflichtung einhalten kann, bis 2030 Klimaschutz- und Umweltinvestitionen in Höhe von 1 Billion EUR zu unterstützen.
17. Der Europäische Rat ersucht die Kommission zu beurteilen, wie alle Wirtschaftszweige am besten zu dem Ziel für 2030 beitragen können, und die erforderlichen Vorschläge zusammen mit einer gründlichen Untersuchung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf Ebene der Mitgliedstaaten vorzulegen und dabei die nationalen Energie- und Klimapläne zu berücksichtigen und bestehende Flexibilität zu überprüfen. Die Kommission wird ersucht, unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Nummer 14 insbesondere Folgendes in Betracht zu ziehen:
 - das Prüfen von Möglichkeiten, wie das EHS – speziell Maßnahmen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen – unter Wahrung seiner Integrität und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Verteilungsfragen und Energiearmut anzugehen, gestärkt werden kann;
 - Vorschläge für Maßnahmen, die es energieintensiven Industriezweigen ermöglichen, innovative klimaneutrale Technologien zu entwickeln und einzusetzen, ohne ihre industrielle Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen;
 - einen Vorschlag für ein CO₂ -Grenzausgleichssystem, um WTO-konform die Umweltintegrität der politischen Maßnahmen der EU zu gewährleisten und eine Verlagerung von CO₂-Emissionen zu vermeiden;
 - das Ausräumen von Bedenken in Bezug auf die Lastenverteilung, Fairness und Kosteneffizienz, Forstwirtschaft und Landnutzung sowie steigender Emissionen und rückläufiger Senken aus diesen Sektoren aufgrund der negativen Auswirkungen des Klimawandels.
18. Das Problem von Ungleichgewichten für Begünstigte des Modernisierungsfonds bei ausbleibenden Einnahmen, die den von den EHS-Anlagen in diesen Mitgliedstaaten gezahlten Kosten entsprechen, wird im Rahmen der anstehenden Rechtsvorschriften angegangen.

19. Der Europäische Rat wird auf diese Angelegenheit zurückkommen und rechtzeitig zusätzliche Leitlinien annehmen, bevor die Kommission ihre Vorschläge vorlegt. Bei dieser Gelegenheit wird die Zukunft der Lastenverteilungsverordnung behandelt.
20. Der national festgelegte Beitrag der Union wird dem neuen verbindlichen Ziel entsprechend aktualisiert und bis Ende des Jahres dem UNFCCC-Sekretariat vorgelegt. Im Vorfeld der COP 26 bekräftigt der Europäische Rat, dass internationales Engagement von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Bekämpfung des Klimawandels ist. Er appelliert an alle anderen Vertragsparteien, insbesondere an jene mit den größten Volkswirtschaften, eigene ehrgeizige Ziele und politische Strategien vorzulegen. Er unterstreicht, wie wichtig ein entschlossenes abgestimmtes Handeln mittels einer aktiven europäischen Klimadiplomatie ist.
21. Die EU wird dafür sorgen, dass ihre Handelspolitik und ihre Handelsabkommen im Einklang mit ihren Klimazielen stehen.
22. Der Europäische Rat sieht im Vorfeld der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die nächstes Jahr in China ausgerichtet wird, einer Intensivierung der internationalen Bemühungen um den Schutz der biologischen Vielfalt erwartungsvoll entgegen.

IV. SICHERHEIT

23. Der Europäische Rat verurteilt auf das Schärfste die jüngsten Terroranschläge in Europa. Er spricht den Familien und Freunden der Opfer sein tiefstes Mitgefühl aus und bekundet seine Solidarität mit den Menschen in Österreich, Deutschland und Frankreich. Er betont, wie wichtig es ist, die Opfer von Terrorakten zu unterstützen und die einschlägigen Richtlinien der EU in vollem Umfang durchzuführen. Wir sind geeint im Kampf gegen Radikalisierung, Terrorismus und gewaltorientierten Extremismus. Angesichts dieser Angriffe auf die Grundrechte und Grundfreiheiten wird die EU an den gemeinsamen Werten, die unseren pluralistischen Gesellschaften zugrunde liegen, festhalten und ihr gemeinsames Vorgehen zu deren Verteidigung entschlossen fortsetzen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die bestehenden Beschlüsse vollständig umgesetzt werden. Der Europäische Rat begrüßt ferner die von der Kommission vorgelegte neue EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung und ruft dazu auf, die entsprechende Arbeit voranzubringen. Er bekräftigt die Rolle des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung.

24. Der Europäische Rat verurteilt jede Form von Angriffen auf die Meinungsfreiheit und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, und betont, wie wichtig die Bekämpfung von Aufstachelung zu Hass und Gewalt sowie von Intoleranz ist. Er begrüßt die Annahme der Erklärung des Rates zur durchgängigen Berücksichtigung der Bekämpfung von Antisemitismus in allen Politikbereichen.
25. Es ist äußerst wichtig, Radikalisierung zu verhindern und gegen die Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus zugrunde liegenden Ideologien vorzugehen – auch im Internet. Der Europäische Rat fordert,
- die Bekämpfung illegaler Online-Inhalte zu intensivieren. Er erwartet in diesem Zusammenhang einen ambitionierten Vorschlag der Kommission zur Ausweitung der Pflichten von Online-Plattformen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste;
 - den Vorschlag zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte rasch anzunehmen;
 - sicherzustellen, dass die religiöse Bildung und Ausbildung mit den europäischen Grundrechten und Grundwerten im Einklang stehen, und der ausländischen Einflussnahme auf nationale zivilgesellschaftliche und religiöse Organisationen über intransparente Finanzierungsstrukturen entgegenzuwirken;
 - Initiativen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Verbreitung extremistischer Ideologien besser zu verstehen. Der europaweite umfassende Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Forschungsergebnissen und Fachwissen muss verbessert werden.
26. Es ist unerlässlich, dass die Strafverfolgungs- und Justizbehörden ihre gesetzlichen Befugnisse sowohl online als auch offline zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität ausüben können. Der Europäische Rat hebt hervor, dass die Arbeiten zur Vorratsspeicherung von Daten, die für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität erforderlich sind, vorgebracht werden müssen, wobei die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu berücksichtigen ist und die Grundrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten sind.
27. Um die Strafverfolgung in der gesamten EU und das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums weiter zu unterstützen, sollten die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erheblich intensiviert und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und Koordinierung verstärkt werden.

28. Der Europäische Rat

- ruft die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die europäischen Datenbanken und Informationssysteme umfassend zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Eingabe relevanter Daten über Personen, die von einzelnen Mitgliedstaaten als schwerwiegende terroristische oder gewaltorientierte extremistische Gefährder eingestuft werden, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer;
- betont, wie wichtig es ist zu gewährleisten, dass entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU alle Personen beim Überqueren der Außengrenzen der Union durch Abfrage der relevanten Datenbanken überprüft werden;
- ersucht die beiden gesetzgebenden Organe, den Vorschlag zur Stärkung des Mandats von Europol zu prüfen, damit er rasch angenommen werden kann;
- hebt die generelle Bedeutung aller Aspekte der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit hervor.

V. AUßENBEZIEHUNGEN

Beziehungen EU-USA

29. Nach den Wahlen in den Vereinigten Staaten hat der Europäische Rat eine Aussprache über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten geführt. Er betont, wie wichtig eine starke strategische transatlantische Partnerschaft ist, die auf gemeinsamen Interessen und Werten beruht. Diese Partnerschaft ist umso wichtiger, als es drängende globale Herausforderungen zu bewältigen gilt. Die EU freut sich auf die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten, bei der es insbesondere darum gehen wird, die globale Reaktion zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu intensivieren, gegen den Klimawandel vorzugehen, die wirtschaftliche Erholung zu fördern, in digitalen und technologischen Angelegenheiten zu kooperieren, den gegenseitigen Handel zu stärken, Handelsstreitigkeiten anzugehen, die WTO zu reformieren und den Multilateralismus sowie Frieden und Sicherheit zu fördern. Wir stehen bereit, um mit dem neuen Präsidenten der Vereinigten Staaten unsere gemeinsamen Prioritäten zu besprechen.

Östlicher Mittelmeerraum

30. Der Europäische Rat ist auf seine Schlussfolgerungen vom 1./2. Oktober 2020 zu den Beziehungen der Europäischen Union zur Türkei angesichts der Lage im östlichen Mittelmeer zurückgekommen. Bedauerlicherweise hat die Türkei einseitige Maßnahmen und Provokationen unternommen und ihre gegen die EU, die EU-Mitgliedstaaten und die EU-Führungsspitzen gerichtete Rhetorik verschärft. Die einseitigen und provozierenden Handlungen der Türkei im östlichen Mittelmeerraum dauern nach wie vor an, auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone Zyperns. Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Türkei das Schiff Oruç Reis zurückgezogen hat, und besteht auf einer anhaltenden Deeskalation, damit eine rasche Wiederaufnahme und reibungslose Fortsetzung direkter Sondierungsgespräche zwischen Griechenland und der Türkei möglich wird.
31. Der Europäische Rat bekräftigt das strategische Interesse der EU an der Entwicklung einer kooperativen und für beide Seiten nutzbringenden Beziehung zur Türkei. Das Angebot einer positiven EU-Türkei-Agenda besteht nach wie vor, sofern die Türkei Bereitschaft zeigt, eine echte Partnerschaft mit der Union und ihren Mitgliedstaaten zu fördern und Streitigkeiten durch Dialog und im Einklang mit dem Völkerrecht beizulegen. Eine solche Agenda könnte die Bereiche Wirtschaft und Handel, Kontakte zwischen den Menschen, Dialoge auf hoher Ebene und eine fortgesetzte Zusammenarbeit bei Migrationsfragen umfassen. Der Europäische Rat betont, wie wichtig es ist, die Kommunikationskanäle zwischen der EU und der Türkei offen zu halten. Die EU wird auch bereit sein, weiterhin finanzielle Unterstützung für die syrischen Flüchtlinge und die Aufnahmegemeinschaften in der Türkei bereitzustellen und bei der verantwortungsvollen Steuerung der Migrationsbewegungen in alle Mitgliedstaaten und der Verstärkung der Anstrengungen zur Bekämpfung von Schleusernetzen zusammenzuarbeiten.
32. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. Oktober 2020 setzt sich die EU weiterhin für die Verteidigung ihrer Interessen und der Interessen ihrer Mitgliedstaaten sowie für die Aufrechterhaltung der regionalen Stabilität ein. In diesem Zusammenhang ersucht der Europäische Rat
- den Rat, weitere Benennungen auf der Grundlage seines Beschlusses vom 11. November 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer anzunehmen;

- den Hohen Vertreter und die Kommission, spätestens auf der Tagung des Europäischen Rates im März 2021 einen Bericht über den aktuellen Stand hinsichtlich der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen sowie der Handelsbeziehungen zwischen der EU und der Türkei und über Instrumente und Optionen für das weitere Vorgehen, einschließlich der Ausweitung des Geltungsbereichs des oben genannten Beschlusses, zur Beratung vorzulegen.
- 33. Der Europäische Rat verurteilt das einseitige Vorgehen der Türkei in Varosha und ruft zur uneingeschränkten Achtung der Resolutionen 550 und 789 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen auf. Der Europäische Rat befürwortet die rasche Wiederaufnahme von Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und tritt weiterhin uneingeschränkt für eine umfassende Lösung der Zypernfrage im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den Grundsätzen, auf die sich die EU gründet, ein. Er erwartet das Gleiche von der Türkei. Der Europäische Rat stimmt überein, dass die EU bei Wiederaufnahme der Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen einen Vertreter bei der Gute-Dienste-Mission der Vereinten Nationen ernennen wird.
- 34. Der Europäische Rat ersucht den Hohen Vertreter, den Vorschlag für eine multilaterale Konferenz über den östlichen Mittelmeerraum voranzubringen.
- 35. Die EU wird danach streben, die Fragen im Zusammenhang mit der Türkei und der Lage im östlichen Mittelmeerraum mit den Vereinigten Staaten abzustimmen.

Südliche Nachbarschaft

- 36. Eine demokratische, stabilere, grünere und wohlhabendere südliche Nachbarschaft ist für die EU eine strategische Priorität. 25 Jahre nach der Einleitung des Barcelona-Prozesses sind wir entschlossen, diese strategische Partnerschaft, die auf einer gemeinsamen Geografie und Geschichte beruht, neu zu beleben, zu verstärken und weiterzuentwickeln.
- 37. Wir möchten gemeinsam die COVID-19-Pandemie bekämpfen, die Widerstandsfähigkeit unserer Wirtschaften und Gesellschaften stärken, unsere kollektive Sicherheit bewahren, die Herausforderung von Mobilität und Migration bewältigen und den jungen Menschen auf beiden Seiten des Mittelmeers Perspektiven bieten.

38. Diese Arbeit wird sich an der Strategischen Agenda 2019-2024 und den zentralen Grundsätzen unserer Nachbarschaftspolitik ausrichten, und sie wird durch den effektiven Einsatz aller unserer Instrumente unterstützt werden. Wir werden eine neue Agenda für den Mittelmeerraum entwickeln, die auf gemeinsamen Prioritäten beruhen und einen Schwerpunkt auf spezifische Lösungen für den Mittelmeerraum und eine enge Zusammenarbeit in Bereichen wie Umwelt, Konnektivität, Bildung und Kultur sowie natürliche Ressourcen legen wird. Dabei ist es äußerst wichtig, die Rolle der Zivilgesellschaft zu stärken.
39. Der Europäische Rat sieht der anstehenden Gemeinsamen Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters über eine erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft erwartungsvoll entgegen. Letztere sollte auf einem aufgewerteten und intensivierten politischen Dialog im gesamten Mittelmeerraum beruhen und zu einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen sowie bei der Wahrnehmung gemeinsamer Chancen führen.
40. Speziell in Bezug auf Libyen ruft der Europäische Rat alle Akteure auf, im Einklang mit den Grundsätzen des Berlin-Prozesses zu handeln. Die EU erinnert an das Angebot, die libysche Küstenwache durch Ausbildung und Überwachung sowie durch die Bereitstellung von Ausrüstung und Schiffen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu unterstützen. Die EU fordert die unverzügliche Freilassung der italienischen Fischer, die seit Anfang September ohne gerichtliches Verfahren inhaftiert sind.

Astrawez

41. Der Europäische Rat betont, wie wichtig es ist, die nukleare Sicherheit des belarussischen Kernkraftwerks Astrawez sicherzustellen, und ersucht die Kommission, mögliche Maßnahmen zu prüfen, um kommerzielle Stromeinfuhren aus kerntechnischen Anlagen von Drittländern zu verhindern, die nicht über ein von der EU anerkanntes Sicherheitsniveau verfügen.

Globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte

42. Der Europäische Rat begrüßt, dass der Rat eine globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte angenommen hat.